



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

**Stellungnahme Nr. 14/2014**  
**April 2014**

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union**

Erarbeitet vom Ausschuss Gesellschaftsrecht

**RA Dr. Fritz-Eckehard Kempfer, Vorsitzender**  
**RA Dr. Hans-Joachim Fritz**  
**RA Rolf Koerfer**  
**RA Rüdiger Ludwig**  
**RAuN Wulf Meinecke, Berichterstatter**  
**RA Jürgen Wagner, LL.M.**  
**RA Dr. Stephan Zilles**  
**RA Dr. Jens Eric Gotthardt**  
**RA Jan Büsing**  
**RAin Dr. Barbara Mayer**  
**RA Olaf Kranz**

**RAin Eva Melina Bauer, BRAK**

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Landesjustizminister/ Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Richterbund  
Deutsche Rechtspflegervereinigung  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Patentanwaltskammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift  
ZAP Verlag  
Redaktion Anwaltsblatt  
Beck aktuell  
Lexis Nexis Rechtsnews  
Otto Schmidt Verlag  
Jurion Expertenbriefing  
juris Nachrichten  
Redaktion Juristenzeitung  
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt vor, § 21 Abs. 1 Bundesnotarordnung durch Einfügung eines Satzes 2 wie folgt zu ergänzen:

*„Die Register, die über das Europäische Justizportal zugänglich sind, sind ähnliche Register.“*

*Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.*

1. Nach der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung beziehen sich notarielle Bescheinigungen nach § 21 NotO nur auf deutsche Register (s. KG Berlin, 20.04.2010, BNotZ 2012, 604).
2. Mit der Registerverknüpfung nach der Richtlinie 2012/17/EU soll die öffentliche Zugänglichkeit der ausländischen Register ermöglicht werden. Dies ergibt sich aus Art. 1 der Richtlinie. Die Hinweise in den Erwägungsgründen, Nr. 10, dass die auf der von der Kommission zur Verfügung gestellten Plattform selbst gespeicherten Daten nicht öffentlich zugänglich sein sollen, widerspricht dem nicht. Öffentlich sind die bei den zugänglich gemachten Registern vorliegenden Daten.

Die Zugänglichkeit dient dem Gebrauch der Register im förmlichen Rechtsverkehr. In Deutschland ist dieser Gebrauch wesentlich über das Notariat gewährleistet. Die Verwendung von notariellen Bescheinigungen erleichtert den Rechtsverkehr signifikant. Der Ausschluss der Inhalte ausländischer Register von der notariellen Bescheinigung erschwert den Rechtsverkehr in der Europäischen Union.

Dies widerspricht jedenfalls der Zielsetzung der Richtlinie.

3. Die Bescheinigung über Eintragungen im Register des Sitzes der Gesellschaft führt nicht zu einer Veränderung der inhaltlichen Aussagen der Bescheinigung gegenüber dem bisherigen Recht. Die Erteilung einer Bescheinigung im Sinne des § 21 BNotO über die eine ausländische Gesellschaft betreffenden Rechtsverhältnisse wird auch zum geltenden Recht nach der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte für zulässig gehalten, wenn diese aufgrund der Registerpflicht einer deutschen Zweigniederlassung in einem deutschen Handelsregister eingetragen sind (s. KG v. 28.03.2013, ZIP 2013, 973). Mit dem Bezug der Bescheinigung auf das originär für die ausländische Gesellschaft zuständige Register erhöht sich die Gewähr für die Richtigkeit der Bescheinigung.
4. Möglicherweise gelangt die Auslegung des § 21 BNotO auch ohne die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie 2012/17/EU zu dem Ergebnis, dass die über die Umsetzung zugänglichen ausländischen Register nicht von der Notarbescheinigung ausgeschlossen werden dürfen. Es wird aber für geboten erachtet, sofort für Rechtsklarheit zu sorgen.